



Sangerhausen, 19.12.2023

Informationsvorlage

IV/079/2023

Erarbeiter: FD Kindertagesstätten- und Schulverwaltung	Erstellt am: 18.12.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 86.671,46 € für die Abschlusszahlungen an die Freien Träger

Gesetzliche Grundlagen:

§ 65 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA
§ 105 KVG LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	20.12.2023
Stadtrat	01.02.2024

Begründung:

Gemäß § 9 (2) Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, obliegt die Entscheidung über die Gewährung von überplanmäßigen Mitteln dem Stadtrat, wenn sie einen Wert von 25.000,00 € übersteigen.

Mit der Erstellung der jährlichen Abschlusszahlungen für Dezember 2023 zur Finanzierung der Freien Träger (siehe Anlage) werden im Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder, Sachkonto 54580000 - Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche finanzielle Mittel in Höhe von 93.585,29 € benötigt.

Die Zahlungen zur Finanzierung der Freien Träger basieren auf der Grundlage entsprechender LEQ-Vereinbarungen (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsvereinbarung) mit dem Landkreis, den einzelnen Freien Trägern und der Stadt Sangerhausen. Grundlage für die Vereinbarungen ist § 11a (1) KiFöG LSA i. V. m. §§ 78b-78e SGB VIII. Demnach sind mit den Trägern der Tageseinrichtungen zur Erbringung der Leistungen nach KiFöG LSA LEQ-Vereinbarungen zu schließen. Die Kommunen haben ihren kommunalen Anteil nach § 12b KiFöG LSA gemäß diesen Vereinbarungen an die Freien Träger zu zahlen. Die damit festgestellten anzuerkennenden Kosten der Freien Träger werden unter Berücksichtigung der prospektiv berechneten Einnahmen aus Kostenbeiträgen, unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 12, 12a KiFöG LSA, unter Berücksichtigung der Erstattungen der Wohnsitzgemeindeanteile der Fremdkommunen und unter Berücksichtigung der Geschwisterdefizite nach § 13 KiFöG LSA durch die Stadt Sangerhausen finanziert und gezahlt.

Erst mit der Jahresabrechnung für den Monat Dezember können die Geschwisterdefizite 2023 sowie die Zahlungen der Fremdkommunen ermittelt und berücksichtigt werden. Mit der im Jahr 2022 abgeschlossenen Haushaltsplanung für 2023 wurde durch den Fachdienst 40.8 mit bis dato bekannten und verhandelten Werten gerechnet. Zu diesem Zeitpunkt waren die enormen Preissteigerungen der Bewirtschaftungskosten und der Personalkosten nicht vorhersehbar. Erst mit den Preissteigerungen und abgeschlossenen Tarifänderungen haben die Freien Träger Neuverhandlungen aufgenommen und neue LEQ-Vereinbarungen abgeschlossen. Dadurch sind neue anzuerkennende Kosten verhandelt und festgelegt worden, die den Haushaltsansatz enorm übersteigen.

Haushaltsansatz 2023: 1.220.000,00 €
 noch zur Verfügung: 6.913,83 €

Die berechneten Abschlusszahlungen für die Freien Träger in Höhe von 93.585,29 € führen zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 86.671,46 €.

Der Oberbürgermeister traf daher am 12.12.2023 nachfolgende Eilentscheidung gemäß § 65 Absatz 4 KVG LSA:

Da die nächste Stadtratssitzung erst am 01.02.2024 stattfindet und die Zahlungen der Restbeträge gemäß LEQ-Vereinbarungen an die Freien Träger noch im Dezember 2023 zu leisten sind, treffe ich die Eilentscheidung über die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 86.671,46 € für das

- Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder
- Sachkonto 54580000 – Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche.

Die Deckung der zusätzlichen Mittel ist durch Mehrerträge im

Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
 Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer

gewährleistet.

Der Stadtrat wird in der nächsten Ratssitzung per Informationsvorlage informiert.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	86.671,46 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	36510100	Tageseinrichtungen für Kinder
Sachkonto:	54580000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche

**Anlage/n
 Eilentscheidung vom 12.12.2023**